



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. November 2022

Nummer 47

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>317</b>	221	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	320
220	Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen (nachfolgend Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt genannt)	317	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>321</b>
		222	Verlust eines Dienstausweises	321

#### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 23. Dezember 2022 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 16. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2023 ist am Freitag, dem 06. Januar 2023.

Hierzu ist am Montag, dem 02. Januar 2023, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 220 **Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen (nachfolgend Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt genannt)**

Der Sparkassenzweckverband Kreissparkasse Steinfurt hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2022 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GkG NRW wird die geänderte Zweckverbandssatzung nachstehend bekanntgemacht. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Münster, den 11. November 2022 Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.23.08-001/2022.0002  
Im Auftrag  
gez. Dr. Söbbeke

#### **Satzung**

des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen.

#### Inhaltsverzeichnis

SATZUNG	Seite
§ 1 Mitglieder, Name, Sitz	3
§ 2 Zweck, Haftung	3
§ 3 Organe	3
§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	4
§ 5 Ausschließungsgründe	4
§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung	5
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung	5
§ 9 Vorstandsvorsteher	5
§ 10 Tätigkeitsdauer	6
§ 11 Rechtsgeschäftliche Erklärungen	6
§ 12 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes	6

§ 13	Jahresüberschuss, Haftung	6
§ 14	Satzungsänderungen	7
§ 15	Veränderungen im Mitgliederbestand	7
§ 16	Auflösung des Verbandes	7
§ 17	Allgemeine Aufsicht	7
§ 18	Bekanntmachungen	7
§ 19	Inkrafttreten dieser Satzung	8

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

### § 1

#### Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Steinfurt und die Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das GkG NRW und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen: „Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen“. Er hat seinen Sitz in Ibbenbüren.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster.

### § 2

#### Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Er ist ab 1. Januar 2023 Träger der Kreissparkasse Steinfurt nachfolgend „Sparkasse“ genannt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2023 die Nachfolge der Kreissparkasse Steinfurt und der Verbund-Sparkasse Emsdetten-Ochtrup antritt.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i.S.d. Kreditwesengesetzes betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des SpkG. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 13 Abs. 2 dieser Satzung.

### § 3

#### Organe

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung und
- b) der Vorstandsvorsitzender.

### § 4

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Während der laufenden Kommunalwahlperiode (bis vsl. Herbst 2025) besteht die Verbandsversammlung aus 56 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden der Kreis Steinfurt 15, die Städte und Gemeinden Altenberge 1, Emsdetten 7, Greven 3, Hörstel 2, Hopsten 1, Horstmar 1, Ibbenbüren 6, Ladbergen 1, Laer 1, Lienen 1, Lotte 1, Metelen 1, Mettingen 1, Neuenkirchen 1, Nordwalde 1, Ochtrup 4, Recke 1, Saerbeck 1, Steinfurt 3, Tecklenburg 1, Westerkappeln 1 und Wettringen 1 Vertreter.
- (2) Ab der nachfolgenden Kommunalwahlperiode besteht die Verbandsversammlung aus 65 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder Kreis Steinfurt 12, Städte und Gemeinden Altenberge 2, Emsdetten 7, Greven 4, Hörstel 2, Hopsten 1, Horstmar 1, Ibbenbüren 6, Ladbergen 2, Laer 1, Lienen 1, Lotte 1, Metelen 1, Mettingen 2, Neuenkirchen 2, Nordwalde 2, Ochtrup 4, Recke 2, Saerbeck 2, Steinfurt 4, Tecklenburg 2, Westerkappeln 2 und Wettringen 2 Vertreter.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder bestellt. Auf das dem einzelnen Verbandsmitglied zustehende Kontingent an Verbandsvertretern ist das Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 a. E. GkG NRW bzw. der von diesem benannte Vertreter anzurechnen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen, die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.
- (4) Die gewählten Vertreter müssen ihren Wohnsitz im Kreis Steinfurt haben.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 dieser Satzung eintritt. Scheidet ein nach dieser Satzung gewählter Vertreter als Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so hat das Verbandsmitglied unter Beachtung des § 15 Abs. 2 GkG NRW einen Nachfolger zu bestimmen.

### § 5

#### Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

### § 6

#### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitgliedes angehören oder Dienstkraft desselben Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

### § 7

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer jeden Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2 der Satzung.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterschreiben.
- (6) Die Vertreter der Verbandsversammlung versehen ihre Ämter ehrenamtlich gem. § 49 Abs. 1 Satz 2 LBG NRW. Ihnen kann ein Sitzungsgeld und eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

### § 9

#### Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden gem. § 16 GkG NRW von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreise der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Buchstaben b, d und e der Satzung gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

### § 10

#### Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

### § 11

#### Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreter der Verbandsmitglieder zu unterzeichnen. Im Falle der Abwesenheit des Verbandsvorstehers sind die Unterschriften seines Vertreters und eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Vertreters der Verbandsmitglieder erforderlich.

### § 12

#### Rechnungsjahr Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband aus.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

### § 13

#### Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Der dem Verband von der Sparkasse nach § 25 SpkG zugeführte Teil des Jahresüberschusses wird den Mitgliedern nach folgendem Schlüssel zugeteilt:

Kreis Steinfurt:	26,7 %
Altenberge:	1,6%
Emsdetten:	13,3 %
Greven:	7,0 %
Hörstel:	3,6 %
Hopsten:	1,1 %
Horstmar:	1,0%
Ibbenbüren:	11,5%
Ladbergen:	1,4%
Laer:	0,9 %
Lienen:	1,3%
Lotte:	1,0%
Metelen:	0,8 %
Mettingen:	2,5 %
Neuenkirchen:	2,7 %
Nordwalde:	1,6%
Ochtrup:	6,7 %

Recke:	2,2 %
Saerbeck:	1,5 %
Steinfurt:	6,9 %
Tecklenburg:	1,7%
Westerkappeln:	1,5 %
Wettringen:	1,4%

Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für die in § 25 Abs. 3 SpkG festgelegten Zwecke zu verwenden.

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach den in Abs. 1 angegebenen Verhältnissen.

#### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### § 15 Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes sollen nach Möglichkeit nur zum Anfang bzw. Ende eines Haushaltsjahres erfolgen und erfordern eine Satzungsänderung.

#### § 16 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Versammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl und die Genehmigung der in § 17 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend den in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnissen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Versorgungsempfänger des Verbandes sind bei seiner Auflösung unter entsprechender Anwendung der §§ 126, 127, 128 und 130 LBG NRW von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

#### § 17 Allgemeine Aufsicht

Der Verband unterliegt der allgemeinen Aufsicht der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde.

#### § 18 Bekanntmachungen

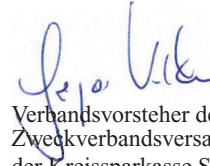
Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Steinfurt, soweit die Bekanntmachung nicht gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 GkG NRW durch die Aufsichtsbehörde zu erfolgen hat.

#### § 19 Inkrafttreten dieser Satzung

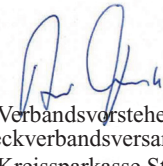
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreissparkasse Steinfurt

Ibbenbüren, den 27. Oktober 2022



Verbandsvorsteher der  
Zweckverbandsversammlung  
der Kreissparkasse Steinfurt



stv. Verbandsvorsteher der  
Zweckverbandsversammlung  
der Kreissparkasse Steinfurt  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 317-320

#### 221 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 -  
Az.: 500-0303823-N001/0008.G

16.11.2022

#### Wasserrechtliche Genehmigung / Änderungs- genehmigung der Kläranlage Bottrop Genehmigungsverfahren gem. § 60 Abs. 3 Wasserhaus- haltungsgesetz zur Änderung der Abluftbehandlung an den Vorversäuerungseindickern

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen hat am 27.09.2022 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Änderung einer Abluftbehandlungsanlage an den Vorversäuerungseindickern an dem Standort der Kläranlage Bottrop gestellt. Es handelt sich hierbei um eine Erweiterung bzw. wesentliche Änderung der bestehenden Kläranlage.

Nach § 6 i.V.m. Anlage 1, Nr. 13.1.1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für die Behandlung von organisch belastetem Wasser von mehr als 9.000 kg/d BSB<sub>roh</sub> UVP-pflichtig im Sinne des Gesetzes. Dies ist für die Kläranlage Bottrop zutreffend. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist ein Änderungsvorhaben dann UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Demnach wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung zur UVP-Pflicht kommt zu dem Ergebnis, dass keine zusätzlich erheblich nachteiligen oder andere erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Ergebnis der Prüfung ist daher, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Roerkohl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 320

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****222 Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis von

► Aycan Özcan-Martz, Nr. 1522,

ausgestellt vom Landrat des Kreises Recklinghausen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausweis war auf das Gebiet des Kreises Recklinghausen beschränkt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 321





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster